

Amtsblatt der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 12 Jahrgang 2015

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Angewandte Gesundheitswissenschaften" an der Technischen Hochschule Deggendorf Vom 12. August 2015



Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang (Bachelor of Science, B. Sc.) Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Technischen Hochschule Deggendorf Vom 12. August 2015

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) mehrfach geänd. (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

¹Ziel des Bachelorstudiums ist die Ausbildung von Gesundheitswissenschaftlern, die auf Basis medizinischer, salutogenetischer und evidenzbasierter Erkenntnisse im Gesundheitswesen und in der Gesundheitswirtschaft relevante Fragestellungen bearbeiten und leitende Aufgaben wahrnehmen können. ²Das Studium vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung in der Physiotherapie, um unter Nutzung der basisbiologischen Studieninhalte im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung, der kurativen und ausbildenden Physiotherapie, im betrieblichen Gesundheitsmanagement, in Präventions- und Reha-Einrichtungen sowie als freiberufliche Praxisbetreiber tätig sein zu können.

³Im Einzelnen erwerben die Studierenden:

- umfassende methodische, fachliche und fachpraktische Kompetenzen in den Gesundheitswissenschaften, die sie u.a. zur direkten Problemlösung, zur fundierten und verantwortlichen Übernahme von Leitungsfunktionen in Einrichtungen, Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens und der Gesundheitswirtschaft befähigen,
- die Fähigkeit, auf der Grundlage von evidenzbasiertem Wissen das eigene Interventionsspektrum kritisch zu überprüfen, zu erweitern, es auf einer wissenschaftlichen Basis zu verstehen und differenziert einzusetzen,
- soziale und sozial-edukative Fähigkeiten sowie Kooperationskompetenzen, die es ihnen erlauben, in einem komplexen, multiprofessionellen und interkulturellen Umfeld sicher zu agieren, sowie kompetent und gesetzeskonform zu handeln.

⁴Das Bachelorstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften befähigt grundsätzlich zum wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Handeln und Arbeiten auf Basis eines systemischen Ansatzes. ⁵Diesem Ziel dienen die in enger Abstimmung mit der Technischen Hochschule

Deggendorf in das Studium integrierten praktischen Studienteile in ausgewählten Institutionen und Organisationen im Gesundheitswesen sowie in der Tourismusund Gesundheitswirtschaft. ⁶Bei der Erreichung der skizzierten Qualifizierungsziele kommt dem Anwendungsbezug eine besondere Bedeutung zu. ⁷Die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf konkrete, aktuelle Problemstellungen der Gesundheitswissenschaften wird durch die Lehre in verschiedenen Anwendungsbereichen sichergestellt. ⁸Durch die Mitarbeit in berufsübergreifenden Projekten, werden Teamfähigkeit und interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt. ⁹Den Studierenden eröffnet dieser Studienaufbau die Möglichkeit, ihre Fachkenntnisse bereits früh im Studium berufsfeldorientiert zu vertiefen.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) ¹Zusätzlich ist eine abgeschlossene Berufsausbildung Physiotherapeuten/-in (Art. 43 Abs. 4 und Art. 56 Abs. 5 BayHSchG) nachzuweisen, die bei einer gemäß dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) und Art. 13 Bayerisches Erziehungs-Unterrichtsgesetz (BayEUG) staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie absolviert wurde oder eine aleichwertige in- oder ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausländische Ausbildung. entscheidet die Prüfungskommission.

³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zu Beginn des 7. Semesters. ⁴Bei Nichterreichen des Ausbildungsziels verlängert sich die Frist zur Vorlage des Abschlusszeugnisses einmalig bis zu Beginn des 9. Semesters. ⁵Die Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. ⁶Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁷Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

⁸Die Ausbildung kann auch parallel zum Studium absolviert werden.

(3) Eine Anrechnung von Studienleistungen aus der Berufsausbildung nach Abs. 2 ist möglich, soweit die damit erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind.

§ 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun Studiensemestern, sechs Studiensemester in Teilzeit und drei Studiensemester in Vollzeit.
- (2) ¹Im Rahmen des gesamten Studiums sind 210 ECTS zu erwerben. ²Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten sechs Studiensemester. ³Diese ausbildungsintegrierende Phase ist mit 120 ECTS bewertet. ⁴Regelmäßig

können davon 90 ECTS aus einer erfolgreich absolvierten Ausbildung mit der Berufszulassung Physiotherapie und der Berufserlaubnis Physiotherapeut angerechnet werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 2 BayHSchG vorliegen. ⁵Weitere 30 ECTS werden durch begleitend an der Hochschule vermittelte Studieninhalte erworben.

(3) Der zweite Abschnitt umfasst das Vollzeitstudium mit einer Dauer von drei Studiensemestern.

§ 4 Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die einzelnen Wahlpflichtmodule ergeben sich aus dem Studienplan.
- ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
 ²Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die im Rahmen der wählbaren Anwendungsbereiche angeboten werden. ⁴Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung Anwendungsbereiche wählen. ⁵Diese Wahl bestimmt die zu absolvierenden Wahlpflichtmodule, die dann wie Pflichtmodule behandelt werden.
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen werden generell in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungen erfolgen in Deutsch.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät, derzeit Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik, erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
 - 2. die Studienziele und Studieninhalte
 - 3. die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen,
 - 4. den Ausbildungsplan für die praktischen Studienphasen.
 - 5. die Wahlpflichtmodule in den Anwendungsbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen in den Modulen

G-03 Sozial-edukative Kompetenzen

G-11 Evidenzbasierte Gesundheitswissenschaften erstmals angetreten haben.

§ 7 Eintritt in das weitere Studium

¹Voraussetzung für den Eintritt in den 2. Studienabschnitt (Vollzeitstudium) ist das Erreichen von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten, entweder durch Anerkennung von Leistungen aus der abgeschlossenen Berufsausbildung Physiotherapie oder dem Studium.

§ 8 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des 4. Semesters (des ausbildungsintegrierenden Studienabschnittes) noch keine 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, sind angehalten, die Studienfachberatung zu konsultieren.

§ 9 Anrechnung von Leistungen

Die Regelungen in § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule (APO) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 10 Praktische Studienphasen

- (1) Die praktischen Studienanteile sind integrativer Bestandteil der gesamten Regelstudienzeit.
- (2) Die Praktikumsbetreuung und Bewertung während des ausbildungsintegrierenden Studienabschnittes obliegt der ausbildenden Berufsfachschule für Physiotherapie.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs stehen den Studierenden für den Vollstudienabschnitt beratend zur Verfügung.

- (4) Die praktischen Studienanteile im 2. Studienabschnitt werden kontinuierlich entsprechend dem gewählten Berufsfeld absolviert und in einem Praktikumstagebuch dokumentiert.
- (5) ¹Die in den praktischen Studienanteilen erlernten Kompetenzen und Fähigkeiten sind in einem schriftlich abgefassten Praktikumsbericht darzulegen, dessen Umfang 20 DIN A 4 Seiten umfassen soll. ²Der Praktikumsbericht muss bei dem Praktikumsbeauftragten eingereicht werden.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen berufsfeldspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des 7. Studiensemesters ausgegeben werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

§ 12 ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich absolvierte Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 13 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. ²Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.

- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform: "B. Sc." verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) ¹Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. ²Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

zur Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Technischen Hochschule Deggendorf Anlage

Übersicht über die Module

		Angewandte Gesundheitswissenschaften	ssenschaften			SWS	S					-			
								ļ	—	(5	(5			Prüfungen	Anrechenbare Leistungen
	Über	Übersicht über die Modul-/Kurs- Nr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS	Kursbezeichnung, SWS und ECTS	SWS	2. Sem. (WS	3. Sem. (W	2W) .m92 .4 	5. Sem. (WS 2. Sem. (WS	7. Sem. (W	W) .m92 .8	9. Sem. (W	ECTS	Art der Lehrver- anstaltung	Art u. Dauer in Min.	
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul	Kurs			 									
3	G1101		Stütz- und Bewegungsapparat	4	4		-					SÜV		mdl. P.	
G-01	G1102	I opographische Anatomie I	Innere Organe, Gefäßsystem	4	4	-						SÜV		30 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
5	G1103		Grundlagen der Physiologie	2	2							vüs Ž	,	mdl. P.	C = 14 C 3 = 1=10
20-DZ	G1104	Physiologie I	Spezielle Physiologie l	2	2							süv		20 Min.	siene § 2 Abs. 2
6-63	61105	Sozial- edukative Kompetenzen	Kommunikation Interdisziplināres Arbeiten	4	4							s SU,	s',ŋ'ns	schr. P. 90 Min.	THD
	61106	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Biophysik, Biochemie	7	2							süv.		schr. P. 60 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
2-04	G1107	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	Berufs- u. Staatskunde	7	2							süv		schr. P. 45 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
G-05	62101	Topographische Anatomie II	Neuroanatomie	7	7							SÜS		mdl. P.	:
90-S	G2102	Funktionelle Anatomie und Arthrokinematik	Funktionelle Anatomie und Arthrokinematik	2	7							süv		20 Min	Siehe § 2 Abs. 2
G-07	62103	Biomechanik	Biomechanik	4	4							5 SÜV		schr. P. 60 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
G-08	62104	Physikalische Therapie	Elektro- u. Thermotherapie	4	4							s su	su, ü, s	mdl. P. 60 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
6-69	62105	Evidenzbasierte Gesundheitswissenschaften	Evidenzbasiertes Arbeiten medizinische Statistik	4	4							s su,	s.ú, û, s	schr. P. 90 Min.	邢

	THO	Siehe § 2 Abs. 2	Siehe § 2 Abs. 2	Siehe § 2 Abs. 2	Siehe § 2 Abs. 2	Siehe § 2 Abs. 2	Siehe § 2 Abs. 2	TP	THO	Siehe § 2 Abs. 2	9	Siehe § 2 Abs. 2
	mdl./ schr. P. 90 Min.	mdl./ schr. P. 90 Min.	mdl. P. 20 Min	schr. P. 60 Min.	mdl./ schr. P. 90 Min.	mdl. P. 60 Min.	mdl. P. 45 Min	schr. P. 90 Min.	schr. P. 90 Min.	mdl. P. 45 Min	mdl./ schr. P. 90 Min	mdl. P. 45 Min
	s.0,0s	su, ü, s	λÜS	su, ü, s	su, ü, s	su, ü, s	su, ü, s	s'n'ns	s'n 'ns	su, ü, s	su, Ü, s	su, ü, s
ECLS	Ŋ	5	5	5	5	5	10	'n	S)	10	w	10
(WS) .m92 .e												
8. Sem. (WS)	110											
(SW) .ma2 .7									4			
6. Sem. (WS)									100		4	∞
5. Sem. (WS)									4	∞		
3. Sem. (WS) 4. Sem. (WS)	4	4	4	4	4	4		4				
2. Sem. (WS)	-		,						Contract of			
1. Sem. (WS)												
SWS	4	4	4	4	4	4	∞	4	4	∞	4	œ
	Fachenglisch	allgemeine Krankheitslehre spezielle Krankheitslehre I	Neurophysiologie	Arzneimittellehre, Hygiene Sozialwissenschaften	spezielle Krankheitslehre II	Theorie und Praxis der med. Fachgebiete	Aktive und passive Maßnahmen	Terminologie, Trainingsmittel und Trainingsmethoden	Adaption der Organsysteme	Massagetherapie Sonstige Techniken	Sport in der Rehabilitation, Rückenschule	Hydrotherapie Neurophysiologische Techniken
	Fachenglisch	Krankheitslehre I	Physiologie II	Medizinische Grundlagen	Krankheitslehre II	Physiotherapeutische Anwendungen	Physiotherapeutische Behandlungstechniken	Trainingswissenschaft!	Sportmedizini	Physiotherapeutische Behandlungstechniken	Sport in der Rehabilitation	Physiotherapeutische Behandlungstechniken
	63101	G3102	G3103	G4101	G4102	G4103	G4104	64105	G5102	G5103	G6101	G6102
	G-10	6-11	G-12	G-13	6-14	G-15	G-16	G-17	6-18	G-19	6-20	G-21

THT.	田	H	THD	THD		2 -4023	QHL	9	THD	租	THO	THD
Zulassungs-Kt. 60 Min. schr. P. 90 Min.	mdl. P. 45 Min.	mdl. P. 20 Min.	StA*	schr. P. 30 Min. mdl. P. 20 Min.	mdl. P. 30 Min	schr. P. 60 Min.	schr. P. 90 Min. mdl. P. 30 Min.	Schr. P. 90 Min.	StA*	schr. P. 90 Min.	schr. P. 120 Min. mdl. P. 60 Min.	schr. P. 60 Min
S'û'ns 's	10 SU,Ü,S	10 SU, Ü, S	sn'0's	s SU, Ü, S	s,ü,us ,	s'í), us	10 SU, Ü, S	5 50,0,5	S.	5 5 5 5 5 5 5 5 5 8 5 8 5 8 5	S SU, Ü, S	S (Ü, S
					2	2	œ	•	4	2 2	4	2
7	α	8	2	7								
			5559			Ži,						
häden. 4	8	8	ngen 2	2	2	d n	8	a jezik	he Praxis 4	erung 2		n 2
Sportverletzungen, Sportschäden	Aufbaukurs	Theorie und Praxis	Klinische Dlätetik, Essstörungen	Praktische Anwendung	Therapiebegleitende Kommunikation	Verhaltenstherapie und Entspannungstechniken	Sportphysiotherapie	Wirtschaftsunternehmen- Präxis Gesundheitswirtschaft	Ambulante physiotherapeutische Praxis	Praxismanagement Ethik und Ressourcenorientierung	Sportphysiotherapie	Evidenzbasiertes Arbeiten In der Physiotheraple- Therapiewissenschaft
Sportverle		f	Klinische	Prak	The	Verha Entsp	Spo	Wirtschaft Gesu	Ambulante ph	Pra Ethik und R	ods	Eviden: In de Then
	raple	drainage	ųzp	engymnastik	ejed S		tische hniken	gen	tika	ement	erapie	ten Arbeitens
Sportmedizin II	Manuelle Therapie	Manuelle Lymphdrainage	Ernährungsmedizin	Gerätegestützte Krankengymnastik	Kimische Psychologie	utar,	Physiotherapeutische Behandlungstechniken	BWL- Grundlagen	Klinische Praktika	Qualitätsmanagement	Spezielle Physiotherapie	Fraxis des evidenzbasierten Arbeitens
67101	67102	G7103 M	G7104	G7105 Geräte	G8101	58102		70	50)			
6-22 67:	6-23 G7.	6-24 G7.	6-25 673	6-26 G71	6.27	G83	6-28 68103	G-29 G8104	G-30 G8105	G-31 G8106 G-31 G8107	G-32 G9101	6-33 69101

	Medizintechnik	Medizintechnik	7							7	O ns	SU, Ü, S Schr. P.60 Min.	THD
Spezielles Krafttraining	ining	Spezielles Krafttraining in der Therapie	4							4	s SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min	H
Klinische Praktika		Physiotherapeutische Praxis	4							.		mdl. P. 30 Min.	2
	3achelorarbeit (Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)									10 BA		
Gesamt SWS zu belegen durch Studierenden an der THD	en durch Studi	erenden an der THD	88 4	4 4	4	4	4	24	24	16			
Gesamt ECT	Gesamt ECTS-Angebot durch Fakultät	ch Fakultät	5	5 5	5 5	2	5	30	30	30 1	120		+90 ECTS BFS- Anerkennung

90 ECTS werden durch den Abschluss "Staatlich geprüfter Physiotherapeut/in" anerkannt.

Abkürzungen:

Bachelorarbeit Berufsfachschule

mündlich bzw. praktisch

Praktikum BA: BFS: mdl: Pr: S: StA*:

Prüfung Seminar

Studienarbeit Umfang: 20 DIN A 4 Seiten, Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen schriftliche Prüfung

schrP: SU: SWS: Ü:

seminaristischer Unterricht Semesterwochenstunde Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 09.01.2014, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13.07.2015, Gz. VIII.3-H3441.DE/25/36, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 12.08.2015.

Prof. Dr. Peter Sperber Präsident

Die Satzung wurde am 12.08.2015 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.08.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.08.2015.